

Stellungnahme zum Entwurf der Freiwilligen Vereinbarung "Müggelsee-Allianz" der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Der Bezirkssportbund Treptow-Köpenick lehnt die vorgelegte freiwillige Vereinbarung zur nicht motorisierten Sport- und Freizeitnutzung auf dem Großen Müggelsee aus folgenden Gründen ab:

- Der Müggelsee ist ein wichtiges Wassersportrevier der Region, besonders für den organisierten Wassersport, doch er ist ebenfalls wichtig für den nicht organisierten Wassersport und die Naherholung der Berliner. Der Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung nur mit den Vertretern des organisierten Wassersports berücksichtigt deshalb nur eine Nutzergruppe. Von einer Allianz kann deshalb keine Rede sein.
- Der Einsatz von Sicherungsmotorbooten ist ein wesentlicher Punkt bei der Durchführung von Segelregatten und anderen Veranstaltungen. Er ist streng genommen in der Überschrift der vorgelegten Vereinbarung ausgeschlossen.
- Der von der Senatsverwaltung UVK beschrittene Weg, zuerst eine "wenig restriktive" Schutzgebietsverordnung zu erlassen und danach nur mit der Nutzergruppe eine freiwillige Vereinbarung abzuschließen, mit der überhaupt nur ernsthaft über die Schutzgebietsverordnung verhandelt wurde, ist zumindest fragwürdig. Der Verdacht liegt nahe, dass die Verhandlungsergebnisse über die freiwillige Vereinbarung z. T. wieder ausgehebelt werden sollen. Darauf deutet der folgende Satz in der Präsentation vom 14.07.2017 hin: "Wenig restriktive Verordnung funktioniert nur im Einklang mit einer freiwilligen Vereinbarung."
- Der Leitfaden zur Erarbeitung von freiwilligen Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Natursport (BfN-Skript 106) von 2004 wurde in der Präsentation erwähnt, ist aber offenbar von den Vertretern von SenUVK gründlich missverstanden worden. In der Einleitung heißt es: "Freiwillige Vereinbarungen sind ein noch relativ neues Instrument, das bei der Umsetzung von Zielen und Aufgaben des Naturschutzes zum Einsatz kommt. Die Bedeutung des Vertragsnaturschutzes wird durch § 8 des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterstrichen, wonach bei Maßnahmen zur Durchführung der in dem Gesetz geregelten Belange geprüft werden soll, ob sie durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können."
Anmerkung: § 3, Absatz 2 BNatSchG in der aktuellen Fassung lautet: "Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann."

Die Bemühungen um eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Naturschutzverbänden und den Betroffenen stehen also am Anfang und erst dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, muss der Verordnungsweg beschritten werden. Wenn bereits eine Schutzgebietsverordnung erlassen wurde, besteht keine Notwendigkeit einer freiwilligen Vereinbarung mehr.

Das am 14.07.2017 vorgestellte Beispiel des Plauer Sees zeigt, dass es möglich ist, eine freiwillige Vereinbarung anstelle einer Schutzgebietsausweisung für einen See zu erarbeiten, der etwa fünf Mal so groß, wie der Müggelsee, und ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet ist. Allerdings hat dieser Prozess etwa zwei Jahre in Anspruch genommen, weil alle Beteiligten sich Zeit genommen haben, einen Interessenausgleich zwischen Naturschutz und den vielfältigsten Nutzungen zu finden.

Da auch nach unserer Ansicht eine freiwillige Vereinbarung unter der Voraussetzung, dass alle Betroffenen einbezogen werden, den besseren Weg darstellt, schlagen wir vor, dass die Arbeit an einer freiwilligen Vereinbarung auf der Grundlage des Leitfadens des Bundesamtes für Naturschutz begonnen und die Anwendung der Schutzgebietsverordnung für den Müggelsee ausgesetzt wird.

Bezirkssportbund Treptow-Köpenick

i. A. Joachim Nolte